

Informationsblatt Pflege

Detaillierte Informationen zu dem Thema Pflege erhalten Sie in der **Broschüre des Bundesministeriums für Gesundheit** von Februar 2020, auf die im nachfolgenden Text verwiesen wird.

Mit den neuen Pflegestärkungsgesetzen wurden ab 01.01.2015 (PSG I) und ab 01.01.2017 (PSGII) die Leistungen für pflegebedürftige Personen und deren pflegende Angehörige verbessert.

Seit dem 01.01.2017 gilt ein neuer **Pflegebedürftigkeitsbegriff** (Seite 34). Pflegebedürftig sind danach Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Diese Personen können körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer – voraussichtlich für mindestens 6 Monate – bestehen. Dadurch werden zukünftig auch Menschen mit Demenz besser eingestuft und bessergestellt. Ziel ist es, den Pflegebedürftigen so lange wie möglich ein weitgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Zudem gibt es ab dem 01.01.2017 eine neue Staffelung in fünf **Pflegegrade** (Seite 42/43), wobei der Pflegegrad 1 neu eingeführt wurde. Wer nach altem Recht in eine Pflegestufe eingestuft war, ist ab dem 01.01.2017 automatisch in den neuen Pflegegrad übergeleitet worden.

Hier erhalten Sie einen ersten Überblick über die wichtigsten Leistungen:

Teil I - Pflegebedürftige

Pflegegrade 1-5

Pflegebedürftige aller Pflegegrade haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine **Pflegeberatung** (Seite 121) durch die Krankenkassen, Pflegestützpunkte und ambulanten Pflegedienste. Mit Einverständnis und auf Wunsch der pflegebedürftigen Person kann diese Beratung in Anspruch genommen werden. Bei dem Pflegegrad 1 zielt die **Beratung** (Seite 83/84) darauf ab, den Pflegebedürftigen ein möglichst langes Verbleiben in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Ab dem 01.01.2017 gibt es zusätzlich einen einheitlichen **Entlastungsbetrag** (Seite 60) in Höhe von 125,00€, der in dem Pflegegrad 1 und neben den Pflegeleistungen der Pflegegrade 2-5 gezahlt wird (nicht verbrauchte Beträge können in das nächste Jahr übertragen werden). Für Verbrauchsmittel gibt es mtl. 40,-€.

Zur Pflege in der eigenen Wohnung können die Pflegebedürftigen Leistungen für **Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen** (Seite 71-72) beantragen.

Pflegepersonen in ambulant betreuten Wohngruppen können unter bestimmten Voraussetzungen einen monatlichen **Wohngruppenzuschlag** (Seite 68/69) erhalten. Diese Wohngruppenzuschläge können zusammengelegt werden, um gemeinsame Leistungen, wie z.B. eine Haushaltshilfe, zu finanzieren (Poolen). Zusätzlich zum Wohngruppenzuschlag können Pflegepersonen bei Gründung

einer Wohngruppe eine **Anschubfinanzierung** (Seite 69) beantragen, um die gemeinsam genutzte Wohnung barrierefrei zu gestalten.

Pflegegrade 2-5

Diese Pflegebedürftigen erhalten ein **Pflegegeld** (Seite 55) für pflegende Angehörige oder Ehrenamtliche, die die Pflege übernehmen oder **Pflegesachleistungen** (Seite 50 ff.) für häusliche Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst. Beide Leistungen können kombiniert werden.

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die nachgewiesenen Kosten einer Ersatzpflege für längstens 6 Wochen je Kalenderjahr, wenn die Pflegeperson die Pflege bereits mindestens 6 Monate ausgeübt hat (**Verhinderungspflege**, Seite 58/108).

In den Pflegegraden 2-5 kann als weitere Leistung eine **Kurzzeitpflege** (Seite 74/75/76) in vollstationären Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Seit 01.2017 stehen hierfür zusätzlich Leistungen für einen Zeitraum von bis zu acht Wochen im Jahr zur Verfügung. Das Pflegegeld wird für diese Zeit zur Hälfte weitergezahlt. Weiterhin besteht Anspruch auf eine **Tages- und Nachtpflege** (Seite 73/74), d.h. eine zeitweise Betreuung am Tag in einer Pflegeeinrichtung.

Personen ohne Pflegegrad

Diese Personen können eine **Übergangspflege** (Seite 90/91) erhalten, die z.B. nach einer Operation oder nach einem Krankenhausaufenthalt vorübergehend eine Pflege benötigen, ohne im Sinne des Pflegegesetzes pflegebedürftig zu sein. Das sind die **häusliche Krankenpflege**, die für vier Wochen je Krankheitsfall gewährt werden kann, eine **Kurzzeitpflege** als Leistung der gesetzlichen Krankenkasse für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr sowie eine **Haushaltshilfe** für vier Wochen je Krankheitsfall, die unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 26 Wochen verlängerbar ist.

Teil II - Pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige haben einen **Anspruch auf Schulung** (Seite 109-110). Hierzu führen die Pflegekassen kostenlose Pflegekurse für Angehörige sowie für ehrenamtliche Pflegepersonen durch.

Pflegende Angehörige, die die Pflege seit mindestens 6 Monaten übernommen haben, können im eigenen Krankheitsfall oder für den eigenen Urlaub sechs Wochen eine Vertretung in Anspruch nehmen, die sog. **Verhinderungspflege** (Seite 108-109). Die zu pflegende Person muss in dem Pflegegrad 2-5 eingestuft sein und mit der Pflege können ambulante Pflegedienste, Einzelpflegekräfte oder Ehrenamtliche Pflegekräfte beauftragt werden. Angehörige, die zu Hause pflegen, können für sich zudem **Angebote zur Vorsorge und Rehabilitation** (Seite 94/95) in Anspruch nehmen. Dabei gibt es auch die Möglichkeit, die pflegebedürftige Person mitzunehmen.

Teil III - Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Für eine kurzfristig zu organisierende Pflege kann eine bis zu **10-tägige Auszeit** (Seite 118) vom Beruf genommen werden. Hierfür zahlt die Pflegeversicherung als Lohnersatzleistung das **Pflegeunterstützungsgeld** (Seite 119).

Nach dem **Pflegezeitgesetz** (Seite 110/111) haben Beschäftigte weiterhin die Möglichkeit, sich **bis zu 6 Monate** freistellen zu lassen, um eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Zur Abfederung der Einkommensverluste kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein **zinsloses Darlehen** (Seite 113-114) beantragt werden. Die Pflegezeit muss gegenüber dem Arbeitgeber zehn Arbeitstage, bevor sie in Anspruch genommen wird, schriftlich angekündigt werden. Die Ankündigung beinhaltet auch die Angabe über den Zeitraum sowie Umfang der Pflegezeit. Bei einer **teilweisen Freistellung** (Seite 111) ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Der Arbeitgeber hat den Wünschen zu entsprechen, wenn dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen muss dem Arbeitgeber durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes nachgewiesen werden. Die Pflegezeit kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden. Ausnahme: die gepflegte Person verstirbt oder muss in eine stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen werden oder die Pflege wird aus anderen Gründen unmöglich oder unzumutbar.

Neben der Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz ist eine **Freistellung nach dem Familienzeitgesetz** (Seite 114/115) möglich. Beschäftigte können sich für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten bei einer durchschnittlichen Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden für die Pflege in häuslicher Umgebung eines/er Angehörigen mit Pflegegrad 1 bis 5 freistellen lassen. Die Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz kann mit der Freistellung nach dem Familienzeitgesetz kombiniert werden (Seite 112), dabei darf eine Gesamtdauer von 24 Monaten nicht überschritten werden und die Zeiten müssen nahtlos aneinander anschließen.

Für **Pflegepersonen** (Seite 105), die für die Pflege aus ihrem Beruf aussteigen, zahlt die Pflegeversicherung für die Zeit der Pflege die Beiträge zur **Arbeitslosenversicherung** (Seite 108). Pflegenden haben damit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, falls der nahtlose Einstieg in den Beruf nach Ende der Pflegetätigkeit nicht gelingt. Die Beiträge werden auch während eines Urlaubs weitergezahlt.

Weiterhin haben Pflegepersonen einen Anspruch auf Entrichtung von **Rentenbeiträgen** (Seite 106/107) durch die Pflegeversicherung. Die Beiträge werden auch während eines Urlaubs weitergezahlt.

Wer als Pflegeperson einen nahestehenden Menschen in seiner häuslichen Umgebung pflegt, ist beitragsfrei **gesetzlich unfallversichert** (Seite 106). Das gilt für pflegerische Maßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung und für den direkten Hin- und Rückweg zum Ort der Pflegetätigkeit, wenn die pflegebedürftige Person nicht im gleichen Haushalt wohnt.

Pflegende Beschäftigte genießen von der Ankündigung - höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn - bis zur Beendigung der Pflegezeit einen **besonderen Kündigungsschutz** (Seite 112). Eine Kündigung ist nur in Ausnahmefällen möglich.